

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 285/10 B

L 6 U 160/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 U 114/01 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 26. August 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Divergenz (Abweichung). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn dargelegt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen und für das Urteil tragenden Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen und tragenden Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Eine Abweichung hat die Klägerin in der Beschwerde nur teilweise in der erforderlichen Weise bezeichnet. Sie arbeitet zwar abstrakt-generelle rechtliche Aussagen aus dem Urteil des LSG heraus und stellt diesen ebenso klar bezeichnete rechtliche Aussagen aus Entscheidungen des BSG entgegen. Ihrem Vorbringen lässt sich allerdings nicht entnehmen, dass die jeweiligen Obersätze des BSG und des LSG für die jeweils getroffenen Entscheidungen auch tragend waren.
- 3 Soweit sich die Klägerin auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, hat sie diesen Zulassungsgrund ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Die Klägerin hat drei Fragen aufgeworfen. Sie hat jedoch deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargetan. Sie hat nicht ausgeführt, weshalb sich die von ihr formulierten Fragen nicht schon aus dem Tatbestand Nr 5101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (Fragen 1. und 2.) sowie aus der von ihr selbst im Zusammenhang mit der Divergenzrüge aufgezeigten Rechtsprechung des BSG beantworten lassen. Da es hieran fehlt, hat sie die Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

